B e g r ü n d u n g

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Baugebiet "Brenderweg / Andernacher Straße / Wallersheimer Weg / Memeler Straße" - Planänderung Nr. 3 -

- - - - - -

In dem am 27. 1o. 1972 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Nr. 31 ist im Eckbereich der Einmündung Brenderweg / Andernacher Straße aus Gründen der Verkehrsübersicht die Festsetzung für die Bebauung zurückgesetzt worden. Dies hätte eine Beseitigung der dortigen Bausubstanz zur Folge gehabt. Da es sich jedoch hierbei um Gebäude handelt, die wegen ihrer typischen Fassadengestaltung ein das Stadtbild mitprägendes Element darstellen, soll von einer Beseitigung Abstand genommen und der Bebauungsplan durch Aufhebung der festgesetzten Baulinien geändert werden. Nachdem sich ferner gezeigt hat, daß nach Ausbau der Kreuzung vor der Brückenrampe auch die Fahrbeziehung Brenderweg / Andernacher Straße unproblematisch ist, so ergibt sich jetzt auch aus verkehrlichen Gründen nicht mehr die Notwendigkeit, die Eckbebauung zu beseitigen.

Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan angegebenen Kosten werden durch diese Planänderung unwesentlich berührt.

Koblenz, 23. 1o. 198o

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister